

Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

## Haftungszurechnung bei Kapitalanlagebetrug

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 06.03.2025 – III ZR 137/24

### Vorbemerkung

Kapitalanlagebetrügereien richten häufig erhebliche Schäden bei den betroffenen Anlegern an, teilweise im Milliardenbereich. Um nur die gravierendsten Fälle der letzten Jahre zu nennen: Infinus-Gruppe in Dresden, Wirecard und P & R Container in München.

Anders als in den Insolvenzverfahren über das Vermögen dieser Gesellschaften können geschädigte Anleger nicht stets darauf hoffen, ihre Schäden in der Insolvenz der Betrugsgesellschaft (teilweise) liquidieren zu können. Vielfach wird deshalb versucht, die handelnden natürlichen Personen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Ist die Zahl der Anspruchsteller indessen, wie fast immer, zu groß, verspricht auch dies aus wirtschaftlichen Gründen selten Erfolg.

In der Besprechungsentscheidung ging es dagegen um das Insolvenzverfahren der Anlagebetrugsgesellschaft selbst – in der Besprechungsentscheidung um das der Infinus-Gruppe aus Dresden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte darüber zu entscheiden, ob und wie weit die Gesellschaft selbst für unerlaubte Handlungen der für sie Tätigen, hier des Vorstands, einzustehen hat.

Entscheidende Norm in diesem Zusammenhang ist § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), eine Vorschrift aus dem Vereinsrecht, die jedoch auch auf sonstige juristische Personen angewandt wird.

*„§ 31 Haftung des Vereins für Organe*

*Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“*

Der BGH stellt seiner Entscheidung folgende Leitsätze voran:

*„a) § 31 BGB gilt für alle juristischen Personen.*

*b) § 31 BGB ist keine haftungsbegründende, sondern eine haftungszuweisende Norm. Die juristische Person haftet, wenn eines ihrer Organe in "amtlicher" Eigenschaft, das heißt in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat.*

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

*c) Sind Organe verschiedener juristischer Personen mit ein und derselben natürlichen Person besetzt und hat diese eine schadenstiftende unerlaubte Handlung in unterschiedlichen "amtlichen" Eigenschaften begangen, haften nach der Zuweisungsnorm des § 31 BGB für den eingetretenen Schaden alle juristischen Personen, für die sie insoweit als Organ in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis aufgetreten ist, als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB).*

*d) Zur Haftungszuweisung, wenn die schadenstiftende unerlaubte Handlung im Rahmen eines "Schneeballsystems" verwirklicht worden ist.“*

### **Der zu entscheidende Fall**

Der Kläger begehrt vom beklagten Insolvenzverwalter die Feststellung einer Schadensersatzforderung zur Insolvenztabelle.

Der Beklagte ist Verwalter im am 01.04.2014 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der P. AG (im Folgenden: Schuldnerin). Ihr Vorstand war J. B. Dieser war zudem persönlich haftender Gesellschafter der F. KGaA (im Folgenden: F.), über deren Vermögen ebenfalls am 01.04.2014 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Beide Gesellschaften gehörten ebenso wie die I. AG (im Folgenden: I.) zu den Unternehmen der sogenannten Infinus-Gruppe.

J. B. und andere Personen – alle inzwischen rechtskräftig strafrechtlich zu zum Teil hohen Haftstrafen verurteilt – betrieben etwa seit Beginn der 2000er Jahre eine Unternehmensgruppe auf dem Gebiet der Finanzdienstleistung. Zentrale Gesellschaft war die F. Das Geschäftsmodell sah den Ankauf von langfristigen Lebensversicherungspolice am Zweitmarkt und deren Weiterführung vor, um bei Vertragsende jeweils an die Überschussbeteiligungen enthaltende Versicherungsleistung zu gelangen. Zur Deckung des sich hieraus ergebenden Finanzbedarfs gab die F. Orderschuldverschreibungen aus, die sie durch Vermittlung anderer Unternehmen der Gruppe an ein breites Publikum vertrieb. Darüber hinaus erzielte die F. Einnahmen durch einen Gewinnabführungsvertrag mit der I., deren Geschäftsgegenstand die Vermittlung von Finanzprodukten, insbesondere von Lebens- und Rentenversicherungen, war.

Mangels anderer externer Ertragsquellen konnten bereits ab 2007 die Zinsen für die bestehenden Orderschuldverschreibungen nur durch neue Abschlüsse gezahlt werden; schon weit vor dem Jahr 2011 erkannte J. B., dass zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs die beständige Neueinwerbung von Kapital unerlässlich war und jede nicht ganz unerhebliche Unterbrechung der systembedingt notwendigen Zufuhr frischer Liquidität schnell zum Zusammenbruch des Systems führen konnte, mithin das Geschäft mit den Orderschuldverschreibungen zu einem „Schneeballsystem“ degeneriert war.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Um gleichwohl fortgesetzt Anleger zu gewinnen und diesen gegenüber Gewinne darstellen zu können, die die F. beziehungsweise die gesamte Infinus-Gruppe als außerordentlich erfolgreiche wirtschaftliche Unternehmung und eine Geldanlage darin als renditeträchtig erscheinen lassen sollten, bediente man sich im großen Umfang sogenannter Eigenverträge. Dabei handelte es sich um großvolumige Lebens- und Rentenversicherungen, die die F. als Versicherungsnehmerin durch die Vermittlung anderer Unternehmen der Gruppe, zumeist der I., abschloss und besparte. Die hierdurch seitens der I. vom jeweiligen Versicherer vereinnahmten Provisionen wirkten über den Gewinnabführungsvertrag auch bei der F. bilanziell gewinnerhöhend, obwohl diese die erheblichen Provisionen – nach außen nicht erkennbar – über die Versicherungsprämien wirtschaftlich zu tragen hatte und ihre Gewinne damit gleichsam selbst finanzierte. Die vorgeblichen Gewinne waren deshalb bloß das Ergebnis bilanzieller Effekte und standen somit nur auf dem Papier. Diese Umstände waren J. B. bereits Ende des Jahres 2007 durch die Wirtschaftsprüfer aufgezeigt worden.

Das Vertriebssystem für die Orderschuldverschreibungen war mit einem Netz von gutgläubigen Vermittlern unter dem Dach der zur Firmengruppe gehörenden I. AG Finanzdienstleistungsinstitut (im Folgenden: FDI) aufgebaut worden. In den Prospekten für die Orderschuldverschreibungen sowie den regelmäßig veröffentlichten Geschäftsberichten wurden die ständig steigenden Gewinne der F. hervorgehoben und der unzutreffende Eindruck erweckt, der Ankauf von Lebensversicherungen sei nach wie vor das zentrale und ein gewinnbringendes Geschäftsfeld der F. Die Anleger gingen aufgrund der Beratungsgespräche davon aus, dass es der F. möglich sei, durch ihre unternehmerische Tätigkeit die Anlagebeträge nebst Zinsen zurückzuzahlen.

J. B. erkannte spätestens im Laufe des Jahres 2009, dass das Geschäftsmodell der Unternehmen der Infinus-Gruppe nicht mehr tragfähig war und die Anleger über die tatsächliche Ertrags- und Finanzlage falsch informiert wurden. Ihm war ebenfalls bewusst, dass die F. kein nachhaltiges und ein prospektwidriges Geschäftsmodell betrieb und ihre Darstellung als ein wirtschaftlich erfolgreiches Unternehmen auf den bilanziellen Effekten durch die seitens der I. vereinnahmten Provisionen aus den Eigenverträgen beruhte. Diese Provisionseinnahmen der I. wiederum resultierten in nennenswertem Umfang aus der Weiterleitung von Vermittlungsprovisionen der P., die diese als Untervermittlerin von Eigenverträgen der F. erlangt hatte. Auch dies war J. B., der jeweils selbst anordnete, welche Gesellschaft bei den Eigenverträgen als Vermittler auftrat, bekannt.

Der Kläger erwarb am 21.11.2011 Orderschuldverschreibungen der F. für 100.000 €. Er erhielt darauf Auszahlungen in Höhe von insgesamt 4.988,47 €. In Höhe der Differenz von 95.011,53 € hat er mit beim Beklagten am 23.12.2019 eingegangenem Schreiben vom 18.12.2019 eine Schadensersatzforderung zur Insolvenztabelle angemeldet. Der Beklagte hat die Forderung bestritten. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Tabellenfeststellungsklage nach den § 179 ff. der Insolvenzordnung (InsO). Er meint, die Schuldnerin hafte ihm aufgrund eigener Handlungen, weil sie sich in ein betrügerisches Schneeballsystem mit Wissen und Willen ihres rechtskräftig verurteilten

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Vorstands J. B. aktiv habe einbinden lassen und die eigentliche Täuschungshandlung der F. ihm gegenüber überhaupt erst ermöglicht, zumindest aber wesentlich erleichtert habe.

Das Landgericht Dresden (LG) hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Dresden (OLG) hat ihr stattgegeben. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen zweitinstanzlichen Antrag, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, weiter. Er scheitert damit vor dem BGH.

### Die Begründung des BGH

Der Widerspruch des Beklagten gegen die Forderungsanmeldung des Klägers, so der BGH, sei unberechtigt. Die Schuldnerin hafte als Gesamtschuldner im Sinne des § 840 Abs. 1 BGB für den Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 263 Abs. 1 und Abs. 5 (banden- und gewerbsmäßiger Betrug); § 264a Abs. 1 (Kapitalanlagebetrug) des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie aus § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), jeweils in Verbindung mit §§ 830, 31 BGB.

Die Tatbestandsverwirklichung der genannten Vorschriften sei in mittelbarer (Mit-)Täterschaft erfolgt, weil J. B. und seine Mittäter ein betrügerisches Schneeballsystem organisiert hätten, ohne selbst gegenüber den geschädigten Anlegern aufzutreten; den Kontakt mit den Anlegern hätten gutgläubige Anlagevermittler besorgt, denen gegenüber in Seminaren die wahren wirtschaftlichen Hintergründe verschleiert worden wären. Da die Revision gegen diese Feststellungen des OLG nichts Durchgreifendes geltend gemacht habe, schulde J. B. persönlich dem durch das von ihm mittäterschaftlich betriebene Schneeballsystem geschädigten Kläger Schadensersatz.

Für den Schaden des Klägers habe aber auch die Schuldnerin gemäß § 31 BGB einzustehen.

Nach § 31 BGB, der für alle juristischen Personen gelte, sei die juristische Person (hier die Schuldnerin) für den Schaden verantwortlich, den ein Organ oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufüge. § 31 BGB sei keine haftungsbegründende Norm, sondern setze einen Haftungstatbestand voraus, er sei daher lediglich eine haftungszuweisende Norm. Unerlässliche Voraussetzung dieser Zurechnung sei es folglich, dass das Organ, also eine natürliche Person, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen habe. Die natürliche Person müsse als ihr Organ in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreis in „amtlicher“ Eigenschaft aufgetreten sein. Die juristische Person hafte nicht, wenn die natürliche Person ausschließlich als Organ einer anderen juristischen Person tätig geworden sei, selbst wenn diese zum selben Konzern gehöre.

Seien Organe verschiedener juristischer Personen mit ein und derselben natürlichen Person besetzt, trete nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Haftung dieser verschiedenen juristischen Personen als Gesamtschuldner ein, wenn diese natürliche Person als Täter eine aus mehreren Teilakten

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

beziehungsweise Tatbeiträgen bestehende unerlaubte Handlung in unterschiedlichen „amtlichen“ Eigenschaften begangen habe, also bei einzelnen Teilakten oder Tatbeiträgen als Organ der juristischen Person A, bei weiteren als Organ der juristischen Person B und bei wiederum anderen als Organ der juristischen Person C usw. gehandelt habe.

Daraus folge vorliegend, dass die F. hafte, soweit die Verantwortlichkeit von J. B. für die Erstellung des unrichtigen Prospekts oder die Organisation des Vertriebs der Orderschuldverschreibungen der F. in Rede stehe.

Da J. B. die Schuldnerin dazu eingesetzt habe, aktiv als Vermittlerin von Eigengeschäften der F. ein Provisionskarussell in Gang zu setzen, um ein positives Bild der wirtschaftlichen Lage vorspiegeln zu können, hafte auch die Schuldnerin für den mit dem Erwerb der Orderschuldverschreibungen eingetretenen Schaden des Klägers. Beide Gesellschaften hafteten als Gesamtschuldner. Auf die Gewichtung der Handlungen für die jeweilige Gesellschaft komme es nicht an.

Im Übrigen könnten selbst berufstypische, für sich genommen „neutrale“ Handlungen bereits als Beihilfe zivilrechtlich haftungsbegründend sein, wenn die handelnde natürliche Person – wie hier J. B. – wisse, dass sie mit ihrem Beitrag eine strafbare Handlung fördere. Es sei ferner für eine Haftung der juristischen Person über § 31 BGB nicht stets erforderlich, dass deren Organ persönlich gegenüber dem Geschädigten in Erscheinung trete. Unschädlich sei nämlich, dass es an einer unmittelbaren Beziehung des Täters (Organs) zum Geschädigten fehle, wenn dessen Schädigung in mittelbarer Täterschaft erfolge, wie dies gerade bei Schneeballsystemen häufig der Fall sei, bei denen- wie hier- die geschädigten Anleger durch gutgläubige Vermittler geworben würden. Die Tatherrschaft des Handelnden brauche sich dem Geschädigten dabei nicht zu offenbaren.

Der getäuschte Anleger erleide mit der Zeichnung der Anlage einen endgültigen Vermögensschaden in Höhe der vollen Anlagesumme, weil die getätigte Anlage wirtschaftlich zumindest teilweise wertlos sei; spätere Entwicklungen, wie zum Beispiel Rückzahlungsansprüche gegen andere Gesellschaften, berührten nach der Rechtsprechung den eingetretenen Schaden nicht mehr.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch sei schließlich nicht verjährt. Die am 23.12.2019 beim Beklagten eingegangene Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren habe gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB die Verjährung rechtzeitig gehemmt. Die Forderung sei zwar schon im Jahre 2011 mit dem Erwerb der Orderschuldverschreibungen entstanden. Die Voraussetzungen des Beginns des Laufs der Verjährungsfrist [nach § 195 BGB 3 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist] nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hätten beim Kläger jedoch nicht vor Beginn des Jahres 2016 vorgelegen.

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Denn der Lauf der Verjährungsfrist setze nach § 199 BGB ferner voraus, dass der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. - Eine solche Kenntnis liege im Allgemeinen vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage, Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich sei. Weder sei notwendig, dass der Geschädigte alle Einzelumstände kenne, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung hätten, noch müsse er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können. Auch komme es, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht auf die zutreffende rechtliche Würdigung an. Es genüge die Kenntnis der den Einzelspruch begründenden tatsächlichen Umstände. Die dem Geschädigten bekannten Tatsachen müssten ausreichen, um den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Anspruchsgegners als naheliegend erscheinen zu lassen.

Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 BGB liege vor, wenn dem Gläubiger die erforderliche Kenntnis deshalb fehle, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet habe, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt hätten und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genutzt habe. Den Geschädigten treffe dabei im Allgemeinen weder eine Informationspflicht, noch bestehe für ihn eine generelle Obliegenheit, im Interesse des Schädigers an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist eigene Initiative zur Klärung von Schadenshergang oder Person des Schädigers zu entfalten. Für den Gläubiger müssten konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Anspruchs ersichtlich sein.

Diese Voraussetzungen hätten in der Person des Klägers, wie das OLG beanstandungsfrei festgestellt habe, frühestens 2016 vorgelegen, der Lauf der Verjährungsfrist habe folglich erst am 31.12.2016 begonnen und sei durch die Forderungsanmeldung im Dezember 2019 rechtzeitig gehemmt worden.